

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-60-08/Th

Datum
20.12.2019

Aufenthaltsgesetz (AufenthG); Evaluierung der Regelung zur landesinternen Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2, 3 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 wurde der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gebeten, zu dem Entwurf eines die landesinterne Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2, 3 AufenthG umsetzenden Erlasses Stellung zu nehmen. Wie bereits zum damaligen Zeitpunkt ausgeführt, war der Erlassentwurf inhaltlich an den Leitlinien für einen Integrationsschlüssel für Sachsen-Anhalt (nachfolgend Leitlinien) ausgerichtet. Von der Möglichkeit der Stellungnahme hatte die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 04.01.2017 Gebrauch gemacht.

In den Leitlinien ist eine Evaluierung des Integrationsschlüssels und damit auch des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.01.2017 zwei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen. Für die Erstellung eines Evaluierungsberichtes durch das Ministerium für Inneres und Sport ist insbesondere eine Befragung der Ausländerbehörden, aber auch anderer Akteure im Land, vorgesehen.

Aus diesem Grund bitten wir die kreisfreien Städte als Aufnahmekommunen, unter Einbeziehung nachfolgender Fragen um eine Stellungnahme zu Ihren Erfahrungen mit der Regelung:

1. Hat die Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2, 3 AufenthG aus Ihrer Sicht den Zweck erfüllt, integrationshemmende Segregation zu vermeiden?
2. Besteht integrationspolitischer Bedarf nach einer Fortschreibung der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2, 3 AufenthG?
3. Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Wohnsitzzuweisung durch die Betroffenen ein?
4. Gibt es sonstige Anmerkungen oder Hinweise?

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden Anregungen, Hinweise und Bedenken (möglichst per E-Mail an e.thurmann@sgsa.info) mitzuteilen bis zum

12. Februar 2020 (Dienstschluss).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Thurmann